

DBfK Nordwest e.V. · Lister Kirchweg 45 · 30163 Hannover

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

z.H. Anna-Karoline Dahmen

– per E-Mail –

**DBfK Nordwest e.V.**Geschäftsstelle  
Lister Kirchweg 45  
30163 HannoverRegionalvertretung Nord  
Am Hochkamp 14  
23611 Bad SchwartauRegionalvertretung West  
Beethovenstraße 32  
45128 EssenZentral erreichbar  
T +49 511 696 844-0  
F +49 511 696 844-299nordwest@dbfk.de  
www.dbfk.de

05.08.2019

Ihr Zeichen PA.0400/0011

Seite

1 / 1

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Dahmen,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des DBfK Nordwest e.V. und die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Stellung zu beziehen.

Einleitend möchten wir betonen, dass wir die Dynamik im Prozess der Errichtung einer Pflegeberufekammer in Nordrhein-Westfalen sehr begrüßen. Besonders erfreulich ist, dass die Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen im Heilberufsgesetz verortet wird.

Der DBfK empfiehlt, sich bei der Bezeichnung der zukünftigen Pflegeberufekammer NRW an den bisher etablierten Heilberufskammern in NRW sowie dem Vorgehen in Schleswig-Holstein zu orientieren. Deshalb plädieren wir eindeutig für „Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen“ als zukünftige Bezeichnung einer Heilberufskammer für die Pflegefachberufe in Nordrhein-Westfalen. Die Bezeichnung „Pflegekammer NRW“ halten wir für ungeeignet, denn Wirtschaftskammern werden nach dem Wirtschaftsbereich benannt (z.B. Industrie- und Handelskammer; Landwirtschaftskammer) während Berufs- bzw. Heilberufskammern nach der Berufsbezeichnung benannt werden (z.B. Ärztekammer, Apothekerkammer). Daneben ist der Wirtschaftsbereich Pflege in Deutschland sehr groß und geprägt von zahlreichen Akteuren mit unterschiedlichen Qualifikationen. Daher bedarf das pflegerische Handeln jeweils einer genauen Beschreibung bzw. Definition, um Missverständnissen vorzubeugen. Aus DBfK-Sicht ist daher einzig der Name „Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen“ richtig und beugt auch zukünftigen Fehlinterpretationen und Missverständnissen vor.

Sehr erfreulich ist die finanzielle Unterstützung der Errichtung durch das Land Nordrhein-Westfalen mit fünf Millionen EUR. Wir erlauben uns einleitend die Frage, wie es sich mit der Anschubfinanzierung verhält, wenn diese für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen ist und die Pflegeberufekammer NRW bereits in diesem Zeitraum Mitgliedsbeiträge zu ihrer Finanzierung erheben muss.

Zum Gesetzesentwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Es ist vorgesehen, Auszubildenden bereits von Anbeginn der Pflegeberufekammer eine freiwillige Mitgliedschaft zu eröffnen. Gleichwohl wird sich die Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen zunächst mit dem Aufbau der eigenen Strukturen befassen müssen und in den ersten Jahren gegebenenfalls wenige bis keine Leistungen für Auszubildende neben den eigentlichen die Berufsgruppe betreffenden Aufgaben vorhalten können. Das birgt die Gefahr von Akzeptanzproblemen unter den Auszubildenden, die dann das Image der Pflegeberufekammer in dieser Personengruppe prägen. Wir empfehlen, dass sich die Pflegeberufekammer zunächst auf ihre Konstituierung als Kammer im Heilberufsgesetz konzentriert und die Öffnung für freiwillige Mitgliedschaft für die Auszubildenden erfolgt, wenn sich die Pflegeberufekammer auch mit Aufgaben befasst, die auf die Ausbildung abstellen. Das heißt, wir empfehlen eine mögliche freiwillige Mitgliedschaft von Auszubildenden analog zur Formulierung § 2, Absatz 4.

**§ 2  
Kammerangehörige,  
Absatz 3**

Hier ist von Pflegeassistentenkräften und Pflegehilfskräften die Rede – Analog zur Terminologie in §1 Absatz 3 sollte besser von Pflegeassistentenpersonen und Pflegehilfspersonen die Rede sein.

**§ 2  
Kammerangehörige,  
Absatz 4**

Aus unserer Sicht sollte hier weiterhin die Klarstellung erfolgen, dass mindestens einjährig-ausgebildete und staatlich anerkannte Pflegeassistenten- und Pflegehilfspersonen freiwillig der Kammer beitreten können.

Hier wird von „Alten- und der Krankenpflege“ gesprochen. Wir empfehlen analog des § 1 Satz 1 Nummer 3 zusammenschließend von „Pflegefachpersonen“ zu sprechen, um explizit auch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger einzubeziehen beziehungsweise keine Gruppe auszuschließen.

**§ 7 Ethikkommission,  
Absatz 2**

Es wird der Grundsatz der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Wahlkreisen angewendet. Bezogen auf die Verhältniswahl geben wir aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen zu bedenken, dass sich hier potenzielle Akzeptanzprobleme verbergen, wenn ein Einzelwahlvorschlag zwar mehr Stimmen auf sich vereinigen kann, als einzelne Mitglieder einer Liste, diese aber aufgrund der kumulierten Stimmen der gesamten Liste in die Kammerversammlung einziehen, der Einzelwahlvorschlag mit einer höheren Stimmenanzahl hingegen aber nicht.

**§ 11 Bildung der  
Kammerversammlung,  
Wahlgrundsätze,  
Wahlkreise,  
Absatz 2**

Die Pflegeberufekammer NRW wird angesichts der Größe der Berufsgruppe in NRW die Heilberufskammer mit den meisten Mitgliedern sein. Gleichwohl kann es sich aber auch so verhalten, dass in einzelnen Regierungsbezirken anhand der Verteilung der Berufsgruppe in NRW die Anzahl der Kammervorteiler/innen relativ unter- oder überrepräsentiert ist.

**§ 15 Zahl der  
Mitglieder, Absatz 2**

Mit Buchstabe c) ist festgelegt, dass für je 2.500 Angehörige der Pflegeberufekammer ein Mitglied der Kammer in jedem Wahlkreis zu wählen ist. Wir regen an, diese Zahl auf 500 zu reduzieren. Wir orientieren uns dabei an den Ärztekammern in NRW. Laut §15 Zahl der Mitglieder, Absatz 2, Buchstabe a, wird für je 250 Ärzte im jeweiligen Wahlkreis ein Mitglied in

die Kammerversammlung gewählt. Laut Ärztekammer Westfalen-Lippe mit 45.000 Mitgliedern und Ärztekammer Nordrhein mit 62.000 Mitgliedern sind in NRW in zwei Ärztekammern insgesamt über 100.000 aktive Ärztinnen und Ärzte Mitglied – hinzukommen noch in erheblicher Zahl Mitglieder ohne ärztliche Tätigkeit. Gemessen an der Verhältniszahl in § 15, Absatz 2, Buchstabe a hat die Kammerversammlung damit die zulässige Gesamtzahl von 121 Mitgliedern erreicht. Da in NRW zwei voneinander unabhängige Ärztekammern das Gesetz anwenden, sind rechnerisch sogar 242 Ärztinnen und Ärzte in den Kammerversammlungen engagiert. Bei einer angenommenen Berufsgruppengröße von etwa 200.000 Pflegefachpersonen in NRW – mithin also voraussichtlich doppelt so vielen Mitgliedern wie die Ärztekammern in NRW – halten wir es für angemessen, diese auch entsprechend ihrer Berufsgruppengröße in der Größe der Kammerversammlung zu repräsentieren und die zulässige Gesamtzahl von Mitgliedern der Kammerversammlung auch für die Pflegeberufekammer auszuschöpfen. Wir sehen unsere Argumentation auch dadurch gestützt, dass es bei einer Pflegeberufekammer in NRW bleiben wird.

Wir bitten um Aufklärung, ob es sich bei der Begrifflichkeit „Sektoren“ um eine Differenzierung der Arbeitsfelder „Langzeit- und Akutpflege“ handelt. Dann wären weitere Handlungsfelder professioneller Pflege bereits in der Gesetzgebung unberücksichtigt, z.B. Pflegefachpersonen nach § 1 Absatz 3, die in der Rehabilitation arbeiten, als Gutachter/innen (z.B. beim MDK), in der Pflegeforschung, der Pflegepädagogik und andere. Es ist nicht vermittelbar, warum die Aufgaben nach § 6, insbesondere Absatz 1, die Nummern 4, 6, - 8 und 13 - 15 auf diese Arbeitsfelder professionellen Pflegehandelns keine Anwendung finden sollen. Für unser Dafürhalten kann der Hinweis auf Sektoren entfallen, um das zu lösen. Daneben scheint der Begriff „Sektoren“ auch deshalb problematisch, weil spätestens seit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) die sektorale Gliederung eine besondere Bedeutung erhalten hat. Seither werden die Sektoren „Gesundheitsschutz“, „ambulante Gesundheitsversorgung“, „stationäre- und teilstationäre Gesundheitsversorgung“, „Krankentransporte und Rettungsdienste“, „Verwaltung“, „Sonstige“ und „Ausland“ auch in der Gesundheitsberichterstattung des Bundes genannt. Damit sind Sektoren bereits feststehende Begriffe, bzw. ihre Definition ist bereits etabliert.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Wahlvorschläge, die bei den Wahlen zur Pflegeberufekammer NRW eingereicht werden können, von mindestens 100 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen. Das erschwert vielen engagierten Kolleginnen und Kollegen unnötig den Zugang zu einem Mandat – so finden z.B. in der ambulanten Pflege tätige Pflegefachpersonen kaum die benötigte Anzahl von Unterstützer/innen, da ihnen schlicht der Zugang zu so einer großen Gruppe von Pflegenden fehlt. Das gilt gleichermaßen für Pflegefachpersonen in der stationären Langzeitpflege. Wir empfehlen – auch aufgrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern – die Anzahl der benötigten Unterschriften auf 50 zu senken.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Geschlecht, das unter den

**§ 15 Zahl der Mitglieder, Absatz 4**

**§ 16 Wahlverfahren, Absatz 1**

**§ 16 Wahlverfahren,**

wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen Berücksichtigung finden soll. Wir erwähnen an dieser Stelle, dass das in den Pflegeberufen die Männer sind.

**Absatz 1**

Wir begrüßen ausdrücklich diese Formulierung, die den Zugang zur Berufsgruppe gerade in der Phase der Errichtung sehr erleichtert und den Wahlkandidatinnen und -kandidaten gleiche Chancen der Bewerbung um die Stimmen eröffnet.

**§ 16 Wahlverfahren,  
Absatz 2**

Dem Kammervorstand sollen mindestens zwei in der Altenpflege tätige Mitglieder angehören. Die Begrifflichkeit „in der Altenpflege“ ist angesichts der demographischen Veränderungen keine tragfähige Formulierung, die auch in wenigen Jahren noch verdeutlicht, was damit ursprünglich mal intendiert war. So wird der Anteil der im ambulanten Setting betreuten Menschen noch zunehmen, im klassischen Verständnis entspricht das aber nicht „der Altenpflege“. Ähnliches gilt für die in Krankenhäusern betreuten Menschen, die allein in der Geriatrie oder Gerontopsychiatrie schon jetzt dem Klientel entsprechen, die gedanklich dem Arbeitsfeld Altenpflege zugeordnet werden, tatsächlich aber in Krankenhäusern behandelt werden. Wir empfehlen, eine Ergänzung vorzunehmen, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, in wenigen Jahren diesen Passus zu reflektieren und gegebenenfalls ohne Gesetzesreform streichen zu können.

**§ 24 Kammervorstand,  
Absatz 1**

Wir begrüßen die Formulierungen in Abschnitt IV. vollumfänglich und ausdrücklich.

**IV. Abschnitt,  
Weiterbildung der  
Pflegefachpersonen**

Die in der Heilberufskammern zusammenkommenden Berufskammern erstatten die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit am Schluss eines jeden Rechnungsjahres, und zwar im Verhältnis ihrer Mitglieder. Wir verstehen diesen Absatz so, dass die Kosten der Berufsgerichtsbarkeit auf alle Berufskammern umgelegt werden – unabhängig davon, welche Kammer wie oft das Berufsgericht angerufen hat. Das scheint uns eine strukturelle Benachteiligung der Pflegeberufekammer, da diese die meisten Mitglieder haben wird und folglich bei einer Umlage der Kosten auf alle Kammern immer den größten Anteil zu tragen hat. Die Kostenverteilung sollte nicht nach Anzahl der Mitglieder umgelegt werden, sondern nach Anzahl der Fälle im jeweiligen Wirkungskreis der einzelnen Berufskammern.

**§ 114  
Kostenerstattung,  
Absatz 1**

Das Informationsbedürfnis in der Berufsgruppe ist trotz bereits mehrjährigen Engagements des DBfK und anderer Verbände immer noch groß – angesichts der erwarteten etwa 200.000 Mitglieder kann das auch niemanden wundern. Der Errichtungsausschuss kann – neben den Errichtungsaufgaben – nicht die Information der Berufsgruppe ohne die Beteiligung der Landesregierung vornehmen. Die Pflegeberufekammer wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts mittelbare Staatsverwaltung des Landes NRW, mit einem gesetzlichen Auftrag ausgestattet. Daher ist auch

**§ 115 Errichtung der  
Pflegekammer**

das Land in der Verantwortung, weitere Informationsveranstaltungen in der Berufsgruppe zu ermöglichen. Wir bitten darum, dies im Gesetz mit aufzunehmen.

Wir empfehlen, den Errichtungsausschuss angesichts der Größe der Berufsgruppe und der zu erwartenden Aufgaben, auf bis zu 30 Mitglieder und 30 stellvertretende Mitglieder festzulegen.

**§ 115 Errichtung der  
Pflegekammer,  
Absatz 1**

Im Gesetz ist benannt, dass mindestens sieben Mitglieder dem beruflichen Tätigkeitsfeld stationäre oder ambulante Altenpflege zuzuordnen seien. Eine explizite Ausweisung von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden ist nicht enthalten. Wir empfehlen, trotz der korrekten Formulierung im Gesetzestext, die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ausdrücklich mit zu berücksichtigen, um Akzeptanzproblemen in diesem Handlungsfeld keinen Vorschub zu leisten.

**§ 115 Errichtung der  
Pflegekammer,  
Absatz 1**

Hierin ist geregelt, welche Angaben und Unterlagen die Berufsangehörigen dem Errichtungsausschuss zu übermitteln haben. Unter Nr. 5 ist u.a. „berufliches Tätigkeitsfeld (Sektor)“ als Pflichtangaben genannt. Grundsätzlich begrüßen wir diese Angabe. Wir weisen jedoch nochmals auf die von uns zum § 15 Absatz 4 geschilderte Problematik der Definition hin.

**§ 115 Errichtung der  
Pflegekammer,  
Absatz 6**

Unter Nr. 6 sind der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Berufes **und** zur Führung der Berufsbezeichnung als Pflichtangaben aufgeführt. Wir stellen die Frage, was mit „Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Berufes“ gemeint ist. Wir weisen darauf hin, dass Nachweise etwa zur gesundheitlichen Eignung oder polizeiliche Führungszeugnisse hierunter verstanden werden können. Wir empfehlen, unter § 115 Nr. 6 einzig den Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung als Pflichtangabe aufzuführen, um die Erstregistrierung der Mitglieder in einem relativ kurzen Zeitraum handhabbar und für die Mitglieder möglichst mit geringem Aufwand gestalten zu können.

Aufgrund der Erfahrungen bei der Errichtung von Pflegeberufskammern in anderen Bundesländern raten wir dringend dazu, die Angabe des Geschlechts (weiblich, männlich, divers) als Pflichtangabe mit aufzuführen.

Zudem regen wir an, Telekommunikationsverbindung, wie eine E-Mail-Adresse als Angabe mit aufzuführen, da dies geeignet ist, Kosten in der Mitgliederkommunikation nachhaltig gering zu halten.

Wir regen an, die in § 116 Absatz 2 „erforderlichen Satzungen“, die spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vom Errichtungsausschuss zu erlassen sind, näher zu präzisieren. Für wesentlich erachten wir den Erlass einer Melde- und Auskunftordnung, die das Nähere zum Verfahren der (Erst-)Registrierung der Mitglieder regelt. Aus der Erfahrung anderer Bundesländer wissen wir, dass der Erlass von Satzungen und Ordnungen von einem nicht durch Wahl legitimierten Errichtungsausschuss zu erheblichen Akzeptanzproblemen unter den Mitgliedern führen kann, auch wenn diese für die Aufbauphase der Pflegeberufekammer erforderlich sind. Eine Berufsordnung sollte explizit von den Satzungen, die der

**§ 116 Satzungen der  
Pflegekammer und  
erste Konstituierung  
der  
Kammerversammlung,  
Absatz 2**

Errichtungsausschuss erlassen kann, ausgeschlossen werden.

Wir begrüßen mit Nachdruck diese Regelung.

**§ 117 Besondere  
Melde- und  
Auskunftspflichten,  
Absatz 2**

In Folge unserer Stellungnahme zu § 15 Absatz 2 schlagen wir eine Streichung der Sätze 2 und 3 vor.

**§ 118 Wahl zur ersten  
Kammerversammlung,  
Absatz 1**

Wir nehmen abschließend noch zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe Stellung, wo sie sich auf die Pflegekammer bezieht:

### **Artikel 3: Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe**

§ 7 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe regelt:

**§ 7**

„Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Behörde zur Beurteilung, ob Antragstellende über die für die Ausübung des Berufs der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen entwickelt mit vollständiger Wirkung zum 01.01.2023 den Berufsstand der professionell Pflegenden selbst weiter. Wir empfehlen, auch die Übertragung der Beurteilung nach §7 mit Wirkung zum 01.01.2023 zu übertragen, um in der Errichtungsphase der Pflegekammer den konzentrierten Aufbau dieser nicht zu stören.

Insgesamt begrüßen wir die Errichtung der Pflegeberufekammer in Nordrhein-Westfalen mit der Verortung im Heilberufsgesetz ausdrücklich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Essen, 05.08.2019

Sandra Mehmecke, M.A.

Martin Dichter, Ph.D

Gesundheits- und Krankenpflegerin  
Referentin für Pflege im Krankenhaus  
DBfK Nordwest e.V.

Gesundheits- und Krankenpfleger  
Vorsitzender des DBfK Nordwest e.V.